

gemäß der Bestimmungen § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden auch "BGB" genannt) vereinbart und mit Wirkung zum 10.05. 2021 gültige geschäftliche Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

### § 1 Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 1.1. Der Verkäufer und der Käufer schließen einen Kaufvertrag ab, und zwar entweder einen Rahmenkaufvertrag oder einen einmaligen Kaufvertrag. Nebst im Kaufvertrag vereinbarten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien gelten die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen im Kaufvertrag haben Vorrang vor der Fassung dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag ausdrücklich schriftlich bestätigt. Entscheidend für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Lieferung ist nur die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Verkäufers. Wenn der Verkäufer den Auftrag nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt, kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Auftrag vom Verkäufer ausgeführt wird. Telefonische oder mündliche Erklärungen der Vertreter des Verkäufers bedürfen für ihre Rechtswirkung der schriftlichen und ausdrücklichen Bestätigung.
- 1.3. Teillieferungen der im Kaufvertrag spezifizierten Waren werden ausschließlich aufgrund schriftlicher Bestellungen des Käufers und ihrer schriftlichen Bestätigung durch den abgewickelt (wodurch der Kaufvertrag abgeschlossen wird). Bei Zustimmung beider Parteien können die Bestellungen und ihre Bestätigungen per E-Mail erfolgen. Die schriftliche Bestellung des Käufers hat insbesondere die genaue Spezifikation der zu liefernden Waren, mit Angabe der Art, der Menge, der Parameter und des geforderten Liefertermins zu enthalten. Der Käufer hat die schriftliche Bestellung rechtzeitig zu tätigen, mindestens jedoch 10 Tage vor dem gewünschten Liefertermin. Nimmt der Verkäufer in seiner schriftlichen Bestellung eine Änderung vor, so hat der Käufer die geänderte schriftliche Bestätigung nach ihrer Abstimmung zu Händen des Verkäufers zurückzusenden.
- 1.4. Lieferungen von Waren, die im einmaligen Kaufvertrag festgelegt sind, erfolgen auf der Grundlage des Kaufvertragsabschlusses oder auf der Grundlage der vom Verkäufer bestätigten Bestellung des Käufers gemäß den dort vereinbarten Bedingungen.
- 1.5. Die schriftliche Bestellung/Bestätigung ist für den Käufer verbindlich. Der Käufer ist nicht berechtigt, nach Empfang solcher Bestellung/Bestätigung ihren Inhalt zu verändern. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich die Anwendung des § 1740 Abs. 3 BGB aus.
- 1.6. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien, die vor dem Abschluss des Kaufvertrags abgeschlossen wurden und die Geschäftsbeziehung nach dem später abgeschlossenen Kaufvertrag betreffen, sind nicht verbindlich, soweit sie nicht explizit in den Kaufvertrag einbegriffen wurden oder nicht im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.7. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung

irgendwelcher anderen Geschäftsbedingungen aus.

#### § 2 Warenlieferung

- 2.1. Die Warenlieferung erfolgt im Sitz des Käufers, sofern im Kaufvertrag keine andere Anschrift angegeben ist. Die Warenbeförderung wird von dem Verkäufer sichergestellt, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Zusammen mit der Ware übergibt der Verkäufer dem Käufer bzw. dem ersten Frachtführer den Lieferschein, sowie sonstige im Kaufvertrag festgelegte Dokumente. Die Transportkosten der Warenlieferung sind von dem Verkäufer zu tragen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zum beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Lieferfrist zu liefern. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den genauen Liefertermin zu bestimmen, den er innerhalb von 5 Tagen vor dem tatsächlichen Liefertermin dem Käufer mitzuteilen hat. Die Einhaltung der Lieferfristen ist durch die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Käufers bedingt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, und zwar damit, dass er den Käufer über diese Tatsache mindestens 2 Tage vor dem ursprünglich geplanten Liefertermin informiert.
- 2.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen auch dann, wenn die Warenlieferung wegen unvorhergesehenen Umständen verspätet wird, insbesondere bei einem Energieoder Rohstoffmangel, einem Streik, einer Aussperrung, behördlichen Maßnahmen, Epidemie oder sonstigen flächenmäßigen gesundheitlichen Risiken, Restriktionen in Verbindung mit Notfall- oder sonstigem außerordentlichem Zustand oder Verspätungen bzw. Nichteinhaltung von Unterlieferungen oder bei einem anderen, vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umstand (höhere Gewalt).
- 2.4. Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung stellt keine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags dar. Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nur dann, wenn der Verzug vorsätzlich oder durch die grobe Verletzung seiner Pflichten verursacht wurde. Für solchen Fall vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro jeden vollen Verzugstag, maximal jedoch 50 % von dem Kaufpreis des verspäteten Teils der Warenlieferung.
- 2.5. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen. Übernimmt der Käufer die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach seiner Wahl entweder dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zu senden (soweit die Ware an die Anschrift des Sitzes des Käufers nicht geliefert wird), oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, wobei der Käufer die Kosten des Transports zum Lager, der Lagerung, Handhabung und weitere zusammenhängende Kosten trägt. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, von dem Kaufvertrag



gemäß der Bestimmungen § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden auch "BGB" genannt) vereinbart und mit Wirkung zum 10.05. 2021 gültige geschäftliche Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

vollständig oder teilweise zurücktreten. Gleiche Bedingungen gelten für den Fall, wenn der Käufer nur einen Teil der Warenlieferung zu dem vereinbarten Liefertermin übernimmt.

2.6. Für den Fall des Verzugs des Käufers mit der Warenübernahme hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Kaufpreis der nicht übernommenen Ware für jeden angefangenen Tag des Verzugs an den Verkäufer zu bezahlen. Das Recht des Verkäufers auf den Ersatz der Warenherstellungskosten, deren Einlagerung, sowie den Ersatz sonstiger zusammenhängender Schäden in voller Höhe bleiben davon unberührt.

# § 3 Warenmenge, Qualität, Ausführung und Verpackung

- 3.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der im Kaufvertrag bzw. in den schriftlichen Bestellungen des Käufers festgelegten Menge, Qualität und Ausführung gemäß des Kaufvertrags ggf. der schriftlichen Bestellungen des Käufers zu liefern. Abweichungen der Liefermenge von der schriftlichen Bestellung sind zulässig und die Ware gilt als ordnungsgemäß geliefert, wenn die Abweichungen folgendem Umfang entsprechen:
- a) Lieferung bis 5.000 Stück, Abweichung +/- 20 %,
- b) Lieferung über 5.001 Stück und bis 30.000 Stück, Abweichung +/- 10%,
- c) Lieferung über 30.001 Stück, Abweichung +/- 5%.
- 3.2. Der Verkäufer ist berechtigt, das Material für die gesamte Bestellung zu kaufen und sofort die gesamte bestellte Menge zu produzieren. Somit können etwaige Anforderungen des Käufers an eine Änderung nach Auftragsvergabe nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 3.3. Der Käufer ist stets verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis entsprechend der tatsächlich gelieferten Warenmenge gemäß der in Artikel 3.1 festgelegten Toleranz zu zahlen.
  - 3.4. Die Warenteillieferungen sind zulässig, soweit keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.
- 3.5. Die Warenqualität und die Ausführung müssen die einschlägigen technischen Normen und die Betriebsnormen des Verkäufers erfüllen. Die Warenbeschaffenheit und die Leistung werden durch die ausdrücklich vereinbarten Leistungselemente (z. B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Zulassungen, sonstige Angaben) endgültig festgelegt. Der Verkäufer ist nur zu den ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften der Ware und Leistung verpflichtet. Eine Garantie in Bezug auf einen bestimmten Verwendungszweck oder in Bezug auf eine bestimmte Eignung, Nutzungsdauer oder Verwendbarkeit nach dem Risikoübergang, die über die Garantie für diese Leistungsvereinbarung hinausgeht, wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; in anderen Fällen trägt der Käufer ausschließlich das Risiko der

Eignung und Verwendung der Ware.

- 3.6. Die Warenabmessungen sind in vollen mm in nachstehender Reihenfolge festgelegt: Länge/Breite/Höhe.
- 3.7. Der Verkäufer ist verpflichtet, die zu liefernde Ware zu verpacken oder sie für den Transport auf die im Kaufvertrag vorgesehene ggf. für die Natur der Waren übliche Art und Weise vorzubereiten. Erfolgen die Warenlieferungen auf den Mehrwegpaletten des Verkäufers (z. B. Euro-Paletten), führt die Übernahme der Paletten durch den Käufer zum Abschluss eines gesonderten Vertrages über die Ausleihe von Paletten zwischen Verkäufer und Käufer . In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Paletten spätestens 6 Monate nach Lieferung auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zurückzugeben. Werden die Paletten innerhalb von dieser Frist nicht retourniert, so ist der Käufer verpflichtet, den vollen Preis der Paletten an den Verkäufer zu bezahlen, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab der Zahlungsaufforderung (ab dem Tag der Rechnungsstellung für die nicht retournierten Paletten).

# § 4 Warenmängel, Schadenshaftung, Verjährung

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort bei der Übernahme ordnungsgemäß zu besichtigen. Bei offenbaren Mängeln der Ware hat der Käufer den Verkäufer über solche Mängel bis zum Ende des nach der Warenübernahme folgenden Werktags schriftlich zu informieren. Offenbare Warenmängel müssen bei der Warenübernahme ebenfalls in den Lieferschein eingetragen und durch den beauftragten Vertreter des Käufers und den Frachtführer unterzeichnet werden (im Lieferschein sind Beschreibung der Mängel, die Namen und Unterschriften der Personen sowie das Datum anzugeben, wobei die Personennamen dabei lesbar und in Großbuchstaben einzutragen sind).
- 4.2. Versteckte Mängel, d.h. Mängel, die der Käufer auch bei Aufwendung der sämtlichen fachlichen Sorgfalt nicht feststellen konnte, hat dieser dem Verkäufer unverzüglich nach der Feststellung der Mängel mitzuteilen bzw. unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie mit Aufwendung der sämtlichen fachlichen Sorgfalt festgestellt werden konnten, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Warenlieferung.
- 4.3. Werden die gerügten Mängel von dem Verkäufer anerkannt, so hat der Verkäufer eine Ersatzlieferung an den Käufer durchzuführen. Sollte die Ersatzlieferung ebenfalls als mangelhaft anerkannt werden, dann ist der Käufer berechtigt, von dem Kaufvertrag zurücktreten oder einen Preisnachlass für die Warenlieferung zu verlangen.
- 4.4. Die Beanstandung jedes Warenmangels muss durch die Beschreibung der beanstandeten Mängel, durch die Beschreibung, wie sich der Mangel offenbart, sowie durch Palettenscheine der beanstandeten Ware belegt werden. Aufgrund der empfangenen Beanstandung des Käufers sendet der Verkäufer nach Bedarf seinen Vertreter zur Prüfung der



gemäß der Bestimmungen § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden auch "BGB" genannt) vereinbart und mit Wirkung zum 10.05. 2021 gültige geschäftliche Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

Reklamation vor Ort. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer im Falle einer Reklamation unverzüglich die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware zu überprüfen; insbesondere muss die gerügte Ware dem Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Bei ungerechtfertigten Reklamationen behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer Versandkosten und Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der gerügten Ware in Rechnung zu stellen.

- 4.5. Von der gesamten gelieferten Warenmenge innerhalb einer Lieferung kann 1% der Waren qualitative Abweichungen aufweisen, wie z. B. versetzter Druck oder Ausschnitt oder unzureichendes Stanzen und Biegen des Materials, und diese Menge ist kein Gegenstand einer Beschwerde. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware in sauberen, trockenen und lüftbaren Räumen, bei idealer Temperatur im Bereich zwischen 15-25 °C und bei 50-60 % relativer Feuchtigkeit zu lagern und Anweisungen des Verkäufers bezüglich der Lagerung zu beachten. Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, die Ware vor Witterungseinflüssen und vor der Verschmutzung zu schützen. Bei unsachgemäßer Warenlagerung haftet der Verkäufer nicht für die Warenqualität, und sämtliche Mängel unsachgemäßen Warenlagerung ausschließlich zu Lasten des Käufers. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unwesentlichen Abweichung der Ware von den vereinbarten Eigenschaften, bei einer nur unwesentlichen Einschränkung der Verwendbarkeit.
- 4.6. Im Sinne der Bestimmung des § 630 Abs. 1 BGB vereinbaren die Vertragsparteien eine Verjährungsfrist für die Geltendmachung etwaiger Rechte und Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. im Zusammenhang damit in der Dauer von 5 Jahren. Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf Rechte und Ansprüche infolge vorzeitiger Beendigung des Kaufvertrags (Kündigung, Rücktritt, usw.).
- 4.7. Der Verkäufer haftet für etwaige Schadensersatzansprüche, insbesondere für Ansprüche aus vorvertraglicher Haftung, Pflichtverletzung und Fehlverhalten, wenn der Verkäufer einen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 4.8. Im Falle von Schäden, die auf Schäden an Leben, Gesundheit Unfall oder auf die Verletzung wesentlicher (grundlegender) vertraglicher Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet der Verkäufer auch für unbeabsichtigte Fahrlässigkeit. Die vertragliche Verpflichtung ist wesentlich (grundlegend), wenn ihre Erfüllung erst die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages überhaupt zulässt und der Kunde ihre Erfüllung zu Recht erwarten kann. Im Falle einer Verletzung wesentlicher (grundlegender) vertraglicher Verpflichtungen ist die Haftung des Verkäufers auf den vertraglich vorhersehbaren, typischen, direkten, durchschnittlichen Schaden je nach Art der Ware beschränkt. Die vorstehende Regelung gilt auch für Pflichtverletzungen der Mitarbeiter des Verkäufers.

# § 5 Eigentumsübergang an Handelsware und Schadensrisikoübergang

5.1. Das Eigentumsrecht an Handelsware, sowie die Gefahr der Warenbeschädigung gehen zum Zeitpunkt der Warenlieferung an den Käufer über.

5.2. Wird der Kaufpreis der Ware gemäß dem Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig bezahlt, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware ohne unnötigen Verzug auf seine Kosten und Gefahr an den Verkäufer zu retournieren. Der Verkäufer hat dabei dem Käufer das erforderliche Zusammenwirken zu leisten. Der Käufer ist zugleich verpflichtet, dem Verkäufer jeden Schaden zu ersetzen, der ihm im Zusammenhang mit der Rückübernahme der Ware entstanden ist (z. B. wenn die Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr veräußert werden kann). Wird die Ware nicht ohne unnötigen Verzug an den Verkäufer zurückgegeben, so ist der Verkäufer von dem Käufer ausdrücklich und unwiderruflich ermächtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers im Betrieb oder im Sitz des Käufers bzw. an iedem anderen Ort, wo sich die Ware befindet. abzuholen. Der Verkäufer ist in solchem Fall berechtigt, den Zugang in Räumlichkeiten zu verschaffen, wo sich die Ware befindet, und diese Räumlichkeiten zu betreten, sowie die zu übernehmen und abzutransportieren. vorgenannte Abfuhr von Waren ist gleichbedeutend mit einem vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer einen solchen Rücktritt ausdrücklich erklärt. Wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, dass er vom Vertrag zurücktritt, kann der Käufer die Freigabe der weg transportierten Ware erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer das sämtliche erforderliche Zusammenwirken zur Rückübernahme der Ware zu leisten. Sämtliche Schäden und Kosten infolge der Rückübernahme der Ware gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer beziffert die ihm entstandenen Schäden und stellt sie zusammen mit sonstigen Kosten dem Käufer in Rechnung.

# § 6 Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den im Kaufvertrag vereinbarten Warenpreis zzgl. der entsprechenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 6.2. Der Verkäufer stellt dem Käufer bei jeder Warenlieferung einen ordentlichen Steuerbeleg mit Angabe des Kaufpreises zzgl. MwSt. aus.
- 6.3. Wird der Kaufpreis per Bank oder Post bezahlt, gilt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Gutschreibung des Kaufpreises auf das Konto des Verkäufers oder der Barauszahlung an den Verkäufer als erfüllt
- 6.4. Beim Zahlungsverzug des Kaufpreises oder dessen Teils ist der Käufer verpflichtet, den Verzugszins in Höhe von 0,05 % vom ausstehenden Kaufpreis für jeden angefangenen Tag des Zahlungsverzugs an den Verkäufer zu bezahlen. Das Recht auf vollständige Entschädigung bleibt von der Verzugszinszahlung nicht berührt. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, von dem Kaufvertrag vollständig oder teilweise zurücktreten. Gleiche Bedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt.



gemäß der Bestimmungen § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Sig., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden auch "BGB" genannt) vereinbart und mit Wirkung zum 10.05. 2021 gültige geschäftliche Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

- 6.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen für die Waren einzubehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, seine fälligen und auch nicht fälligen Forderungen gegenüber dem Käufer gegen die Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aufrechnen.
- 6.6. Die Bedingung der Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers. Sollten Umstände entstehen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder an seiner Bereitschaft, seinen Verpflichtungen gegen den Verkäufer rechtzeitig und ordentlich nachzukommen, zulassen, wie zum Beispiel - eine wesentliche Verschlechterung dessen Eigentumsverhältnisse, Verschlechterung seiner Zahlungsmoral, die Einstellung von Zahlungen, der Antrag an Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer, die Entscheidung über Auflösung des Käufers mit oder ohne Liquidation, ungünstige Veränderungen in seiner internen Struktur, so ist der Verkäufer berechtigt, die Vorauszahlung oder die Gewährung einer anderen Sicherheit zu verlangen bzw. von den mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen vollständig oder teilweise zurückzutreten. Da7s.4. Wenn der Verkäufer die Lieferung auf der Grundlage von Recht des Verkäufers auf die Kostenerstattung für die Herstellung der Ware, deren Lagerung, sowie auf den Ersatz aller mit der Warenlieferung zusammenhängenden Kosten und das Recht auf den Schadensersatz in voller Höhe bleiben davon unberührt.
- 6.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe oder den Verzugszins, die dem Verkäufer nach dem Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen zustehen, innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe zu bezahlen.

## § 7 Produktionsanlagen, geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnis

7.1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Kosten für Muster und Testteile und Werkzeuge zu berechnen, die für deren Herstellung erforderlich sind. Im Zweifelsfall ist die Zahlung nach Abnahme des ersten Stücks, Testteils oder Werkzeugs fällig. Sämtliche Entwürfe, Ausschneidewerkzeuge, Klischees, die zur Herstellung der Ware verwendet wurden, bleiben im Eigentum des Verkäufers, es sei denn, es sei denn, im Kaufvertrag oder Rahmenkaufvertrag würden anderweitige Vereinbarungen getroffen. Für den Fall, dass Eigentumsübergang bezüglich der Stanzwerkzeuge oder Klischees gegen Zahlung des Käufers und der Käufer Ausschneidewerkzeuge oder Klischees nach dem Übergang der Eigentumsrechte nicht übernimmt, hat der Verkäufer sie unentgeltlich für die Mindestdauer von 1 Jahr damit einzulagern, dass die Schadensgefahr daran während der Gesamtdauer von dem Käufer getragen wird. Nach Ablauf von dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, darüber nach seinem Ermessen frei zu verfügen bzw. diese auch zu vernichten. Der Verkäufer ist berechtigt, in seinem Namen und auf seine Rechnung alle Eigentumsrechte an Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Mustern auszuüben, sie zu anzupassen, veröffentlichen, bearbeiten, 7U zusammenzufügen, einzuordnen und sie der Öffentlichkeit

unter seinem Namen vorzustellen.

- 7.2. Entwürfe, Ausschneidewerkzeuge, Klischees, die zur Herstellung der Ware verwendet wurden, die jedoch von dem Käufer nicht bezahlt oder nicht vollständig bezahlt wurden, bleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers auf keine Art und Weise weiter genutzt werden.
- 7.3. Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht in Bezug auf vorläufige Preisbudgets, Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen und andere Dokumente vor; diese Dokumente dürfen nicht geändert und nur in Absprache mit dem Verkäufer an Dritte weitergegeben werden. Zeichnungen und andere vom Verkäufer im Zusammenhang mit den Angeboten gesendete Dokumente müssen jederzeit und in jedem Fall auf Anfrage zurückgesandt werden, es sei denn, die Bestellung wird an den Verkäufer vergeben.
- Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen vom Käufer bereitgestellten Dokumenten geliefert hat, übernimmt der Käufer die Verantwortung dafür, dass das Urheberrecht und andere geistige und gewerbliche Schutzrechte Dritter in diesem Zusammenhang nicht verletzt werden. Der Käufer haftet somit insbesondere dafür, dass durch die Übergabe der gesamten Dokumentation, der Projektentwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Fertigungsmustern zu der noch nicht hergestellten Ware an den Verkäufer oder zur Fertigung der Stanzwerkzeuge, Klischees keine Rechte von Dritten verletzt werden oder verletzt werden können. Sollten trotzdem Dritte im Zusammenhang mit Informationen oder Unterlagen, die von dem Käufer an den Verkäufer übergeben wurden, ihre Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen, so trägt der Verkäufer keine Verantwortung dafür, und der Käufer ist verpflichtet, solche Ansprüche zu seiner Last und auf seine Kosten unverzüglich in voller Höhe auszugleichen und den Verkäufer von jeglichen Kosten oder Ausgaben unverzüglich freizustellen.
- 7.5. Für den Fall, dass ein Dritter dem Verkäufer untersagt, sich auf Urheberrechte und andere geistige und gewerbliche Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung von Waren, zu berufen, ist der Verkäufer - ohne verpflichtet zu sein, den fraglichen Rechtsstatus zu prüfen - berechtigt, jede weitere Tätigkeit in diesem Zusammenhang einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer sämtliche Schäden ohne unnötigen Verzug zu ersetzen, die sich aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben.
- 7.6. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Angaben geheim zu halten, von denen sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags Kenntnis bekommen oder die sie zur Verfügung erhalten haben und aus deren Beschaffenheit es sich ergibt, gleich, ob dies ausdrücklich mitgeteilt wird oder nicht, dass sie geheim zu halten sind, insbesondere dann die nachstehend angeführten Tatsachen, die Angaben und die



gemäß der Bestimmungen § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Sig., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden auch "BGB" genannt) vereinbart und mit Wirkung zum 10.05. 2021 gültige geschäftliche Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als "Vertragsparteien" bezeichnet.

Verfahren vom Geschäfts- und Betriebscharakter, die Tatsachen, die den Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorschriften des Außenhandels im Sinne des BGB bilden, sowie solche Tatsachen, die den Gegenstand des geistigen Eigentums nach den einschlägigen Rechtsvorschriften bilden.

- 7.7. Es handelt sich insbesondere um alle Tatsachen, Angaben Verfahren vom Geschäftsund Betriebscharakter, wie Warenentwürfe, Design, technische Zeichnungen, Know-how, Logotypen, Daten, Berechnungen, Visualisierungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Messmittel, Modelle, Formen und sonstige Gegenstände, Design- oder Herstellungsdokumentation, die in der Schriftform oder in elektronischer Form aufgezeichnet ist, technologische Beschreibungen, usw., die nicht für Dritte bestimmt sind, und die dem Käufer oder dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung anvertraut wurden, oder von denen der Käufer oder der Verkäufer auf beliebige Art und Weise erfahren
- 7.8. Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, die im Art. 7.5 angeführten Tatsachen, Angaben und Verfahren vom Geschäfts- und Betriebscharakter keinem Dritten zu übergeben oder zu veröffentlichen. Die oben angeführten Tatsachen, Angaben und Verfahren des Geschäfts- und Betriebscharakters dürfen weder von dem Käufer noch von dem Verkäufer für ihre gewerbliche oder nichtgewerbliche Tätigkeit oder für irgendwelche Tätigkeit eines Dritten verwendet werden.

## § 8 Compliance (Einhaltung gesetzlicher und ethischer Normen)

- 8.1. Der Käufer erklärt, dass er weder direkt noch indirekt geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Gruppen oder anderen kriminellen Organisationen oder Örganisationen unterhält, die gegen die Verfassungsordnung verstoßen. Insbesondere hat der Käufer geeignete organisatorische Maßnahmen Umsetzung geltender Embargos, europäischer Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Lieferantenbeziehung zur Verbrechensbekämpfung Terrorismusbekämpfung und gelten, und einschlägiger US-amerikanischer oder anderer anwendbarer Bestimmungen in seiner Geschäftstätigkeit durch sicherzustellen, insbesondere angemessene Softwaresysteme. Sobald die Ware unsere jeweiligen Räumlichkeiten verlassen hat, ist der Käufer allein für die der oben genannten Bestimmungen verantwortlich und hat uns sämtliche Schäden, die sich aus Ansprüchen ergeben, die aus Verstößen des Kunden, seiner verbundenen Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Beauftragter resultieren, und die damit verbundenen Kosten zu ersetzen - einschließlich angemessene Kosten für Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Beratern oder Verwaltungsgebühren oder Geldbußen.
- 8.2. Der Kunde ist allein verantwortlich für die negativen Folgen, die sich aus unzureichenden Informationen des Käufers ergeben, insbesondere aus falschen oder unvollständigen

Warnungen innerhalb der Lieferkette.

einzuhalten, insbesondere die geltenden deutschen, europäischen und amerikanischen Vorschriften (USA) im Bereich der Exportaufsicht.

- § 9 Schlussbestimmungen 9.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach der tschechischen Rechtsordnung.
- 9.2. Alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag und im Zusammenhang damit, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden vom Schiedsgericht der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach ihren Regeln von einem Schiedsrichter endgültig entschieden, der vom Vorstand des Schiedgerichts ernannt wird .
- 9.3. Sind oder werden irgendwelche Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig, unwirksam oder nicht erzwingbar, so bleiben die Gültigkeit, Wirksamkeit und die Erzwingbarkeit sonstiger Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige, unwirksame oder nicht erzwingbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, deren Wortlaut dem Zweck, der durch die ursprüngliche Bestimmung, den Kaufvertrag und diese Geschäftsbedingungen geäußert ist, als Gesamtheit entsprechen wird.
- 9.4. Der Käufer ist damit einverstanden, dass es während der Dauer des Kaufvertrags zur Änderung von Umständen kommen kann, unter welchen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er die Gefahr der Änderung von Umständen auf sich nimmt, und er verpflichtet sich seine Pflichten aus dem Kaufvertrag auch dann zu erfüllen, wenn die Erfüllung infolge der Änderungen für ihn schwieriger wird, ungeachtet dessen, wie grundsätzlich die Änderung ist.
- 9.5. Etwaige Nebenabreden oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform für ihre Gültigkeit.
- 9.6. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dem Kaufvertrag ohne schriftliche Zustimmung anderen Vertragspartei an Dritten abzutreten.